

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

*Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen.
Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.*

Lantana
**Fachstelle Opferhilfe bei
sexualisierter Gewalt**
Aarberggasse 36
3011 Bern
031 313 14 00
info@lantana-bern.ch
www.lantana-bern.ch

Vista
**Fachstelle Opferhilfe bei
sexualisierter und häuslicher Gewalt**
Bälliz 49
3600 Thun
033 225 05 60
info@vista-thun.ch
www.vista-thun.ch

Bern und Thun, November 2024

Infoblatt Opferhilfegesetz (OHG)

1. Was ist das Opferhilfegesetz (OHG)

Seit 1993 gibt es in der Schweiz ein Opferhilfegesetz (OHG). Das Gesetz hilft Opfern einer Straftat, die Folgen einer Straftat zu mildern. Das OHG sieht verschiedene Massnahmen vor: beispielsweise kostenlose Beratungen, finanzielle Hilfen und spezielle Rechte im Strafverfahren.

2. Wer ist Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG)?

Anrecht auf Opferhilfe haben grundsätzlich zwei Personengruppen: das Opfer / die betroffene Person selber und dem Opfer nahestehende Personen.

2.1 Das Opfer selber

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt ist, hat Anspruch auf Opferhilfe.

2.2 Dem Opfer nahestehende Personen

Angehörige und enge Bezugspersonen (Partner:innen, Eltern, Kinder, Geschwister) sind dem Opfer unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt.

Vorausgesetzt wird, dass eine Straftat stattgefunden hat (z.B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern, Körperverletzung, Drohung etc.). Die Straftat muss sich in der Schweiz ereignet oder das Opfer zum Zeitpunkt der Straftat Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben.

Es spielt keine Rolle, ob die Tatperson gefunden wurde oder nicht. Das Opfer ist nicht verpflichtet, eine Strafanzeige einzureichen oder Strafantrag zu stellen.

3. Worauf hat das Opfer Anspruch?

Die Leistungen des Opferhilfegesetzes lassen sich in drei Hauptbereiche aufteilen:

- Beratung
- finanzielle Hilfen
- Rechte im Strafverfahren

3.1 Beratung

Lantana und Vista sind vom Kanton Bern anerkannte Opferhilfestellen. Die Beratung auf unseren Stellen ist kostenlos sowie unabhängig vom Tatzeitpunkt und ob eine Anzeige bei der Polizei gemacht wurde oder nicht. Betroffene Personen können sich deshalb auch lange Zeit nach einer Erfahrung von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt bei

uns melden und haben Anspruch auf kostenlose Beratung. Dies wie beschrieben auch dann, wenn sie weiterhin keine Anzeige erstatten wollen.

Die Mitarbeiterinnen von Lantana und Vista können betroffene Personen nach Möglichkeit auch als Vertrauensperson zu Befragungen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und vor Gericht begleiten.

Auch Angehörige und enge Bezugspersonen eines Opfers, sowie Fachpersonen haben ein Anrecht auf Beratung.

Alle Beraterinnen von Lantana und Vista unterstehen der Schweigepflicht. In Ausnahmefällen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen oder unmündigen Opfers ernsthaft gefährdet ist, kann die Schweigepflicht aufgehoben werden. Die Schweigepflicht kann auch im Einverständnis des Opfers aufgehoben werden.

3.2 Finanzielle Hilfen

3.2.1 Soforthilfe durch Lantana und Vista

Die Fachstellen Lantana und Vista können betroffene Personen und enge Bezugspersonen in begrenztem Umfang finanziell unterstützen. Dabei spielt es keine Rolle, wann die Tat geschehen ist, wie die Einkommensverhältnisse des Opfers sind oder ob eine Anzeige erstattet wurde. Mit dieser finanziellen Soforthilfe können Folgekosten einer Straftat finanziert werden (beispielsweise Sicherheitsvorkehrungen in der Wohnung, Anwaltskosten für rechtliche Abklärungen, erste Stunden einer Psychotherapie, Übersetzungskosten und Ähnliches mehr).

3.2.2 Längerfristige Hilfe durch die kantonale Gesundheits-, Integrations- und Sozialdirektion (GSI)

Reicht die finanzielle Soforthilfe von Lantana und Vista nicht aus, so kann bei der kantonalen Gesundheits-, Integrations- und Sozialdirektion (GSI) ein Gesuch für längerfristige Hilfe gestellt werden. Entsprechende Gesuchsformulare sind bei Lantana und Vista oder auf der Homepage der GSI erhältlich. Bei sehr guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen kann es sein, dass die GSI keine oder nur teilweise Kostengutsprache für weitere Leistungen erteilt.

3.2.3 Entschädigung und Genugtuung

Im Strafverfahren haben Opfer die Möglichkeit, Schadenersatz und Genugtuung (Zivilansprüche) geltend zu machen. Wenn die verurteilte Person kein Geld hat oder aus anderen Gründen nicht bezahlt, kann ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung bei der Gesundheits-, Integrations- und Sozialdirektion (GSI) einreicht werden.

Als Entschädigung können beispielsweise Lohneinbussen, unbezahlte Heilungskosten etc. beantragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sogar ein Vorschuss verlangt werden. Entschädigungen können bei sehr guten Einkommens- und Vermögensverhältnissen gekürzt oder verweigert werden.

Genugtuung oder Schmerzensgeld kann beantragen, wer durch die Straftat schwer beeinträchtigt ist. Genugtuungen werden unabhängig von Einkommens- oder Vermögensverhältnissen bezahlt.

Entschädigung und Genugtuung können auch ohne Strafverfahren direkt bei der kantonalen Opferhilfe beantragt werden. Gerne informieren wir betroffene Personen im Gespräch darüber und unterstützen bei Bedarf bei der Gesuchsstellung.

4. Fristen

Opferhilfegesuche für Entschädigung und Genugtuung müssen innert fünf Jahren seit der Straftat eingereicht werden (Verwirkungsfrist). Sonderregelungen gelten für Kinder unter 16 Jahren, für unmündige Abhängige sowie bei der Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren.

Keine Fristen gelten für Soforthilfe und längerfristige Hilfen.

5. Rechte im Strafverfahren

Gerne informieren wir Sie über die verschiedenen Rechte im Strafverfahren.

6. Ergänzende Informationen

Ergänzende Informationen finden Sie auf der Homepage der Gesundheits-, Integrations- und Sozialdirektion (GSI) und unter folgendem Link:

<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/opferhilfe.html>